



---

## BEHANDLUNGSVERTRAG

mit Frau

geb. am

wohnhaft in

Der Hebammenberuf umfasst die **Betreuung** und **Pflege** der **Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin**, die **Beistandsleistung bei der Geburt** sowie die **Mitwirkung bei der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge**. (Hebammengesetz §2 (1))

Bei von der **Norm abweichenden, oder krankhaften Zuständen** werde ich Sie zu einem **Arzt überweisen**, oder an eine **soziale Einrichtung** weiterleiten. (Hebammengesetz §4.(1))

Ich bin in Rahmen meiner Berufsausübung haftpflichtversichert und meiner Aufklärungspflicht laut Hebammengesetz §9a nachgekommen.

### Kosten Hebammenvisite:

- € 60,00 auf oben genannte Bereiche
- + € 0,42 pro gefahrenen Kilometer
- + € 4,50 Materialpauschale bzw.
- + € 9,00 Materialpauschale (ambulante Geburt)
- + € 5,30 Sonn- und Feiertagszuschlag

## **Folgende Hebammenleistungen werden von den Krankenkassen bezahlt:**

### **1. Ambulante Geburt**

2 Hausbesuche in der Schwangerschaft bzw. Sprechstunden in der Hebammenordination und täglich 1 Hausbesuch vom 1. bis zum 5. Tag nach der Geburt, bei Bedarf bis zu 7 weitere Hausbesuche bis zum Ende der 8. Woche nach der Geburt

### **2. Entlassung aus dem Krankenhaus**

Täglich 1 Hausbesuch ab dem Tag nach der Entlassung bis zum 5. Tag nach der Entlassung, danach siehe Punkt 5.

### **3. Entlassung aus dem Krankenhaus nach Kaiserschnittentbindung, Frühgeburt, Mehrlingsgeburt**

Täglich 1 Hausbesuch ab dem Tag nach der Entlassung bis zum 6. Tag nach der Geburt, danach siehe Punkt 5.

### **4. Hausgeburt / Geburt in Hebammenpraxis**

8 Hausbesuche oder Sprechstunden in der Schwangerschaft bis zur Geburt.

Betreuung während der Geburt zu Hause

Täglich 1 Hausbesuch vom 1. bis zum 5. Tag nach der Geburt, 1 weiterer bei besonderen Problemen mit Begründung möglich, danach siehe Punkt 5.

### **5. Ab dem 6. Tag nach der Geburt (Bei Entlassung aus dem Krankenhaus, ambulanter Geburt und Hausgeburt):**

Max. 7 weitere Hausbesuche bzw. Sprechstunden in der Hebammenordination vom 6. Tag bis zur 8. Woche nach der Geburt bei besonderen Problemen (z. B. Stillschwierigkeiten, Dammverletzungen ...)

### **6. Tarife der österreichischen Krankenkassen für Hebammenleistungen:**

- pro Hausbesuch: Euro 37,70
- Sonn- und Feiertagszuschlag: Euro 5,30
- pro Inanspruchnahme in der Ordination: Euro 26,90
- Geburtspauschale: Euro 422,00
  - Rufbereitschaft: Euro 200
- pro gefahrener Kilometer: Euro 0,42
- Materialien:
  - >für das Wochenbett im Fall einer Hausgeburt oder ambulanten Entbindung: pauschal Euro 9,-
  - >im Falle einer Entlassung aus dem Krankenhaus pauschal Euro 4,50

**Für die unter Punkt 6 genannten Leistungen durch eine Wahlhebamme rückerstattet die Krankenkasse 80 % der Kosten.**

## **Einwilligungserklärung**

### **Information zum Datenschutz**

Ich bin aufgrund des Hebammengesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet und behandle Ihre Gesundheits- und personenbezogenen Daten vertraulich. Ihre Daten werden entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie dieser Datenschutzerklärung verarbeitet und gespeichert. Die elektronische Kommunikation (per E-Mail, SMS oder Whats App) kann Sicherheitslücken aufweisen und bedarf Ihrer Einwilligung, da ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff Dritter nicht möglich ist.

### **Einwilligung der Datenverarbeitung**

Sie stimmen hiermit zu, dass Ihre persönlichen Daten von mir verarbeitet und gespeichert werden dürfen. Gemäß Art. 13 - 15 DSGVO besteht für mich die Verpflichtung eine Übersicht über die im Verzeichnisse genannten Angaben sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung zu stellen. Auf Antrag kann jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten erteilt werden.

### **Widerruf der Einwilligung zur Datenverarbeitung**

Diese Einwilligung kann jederzeit bei Frau Petra Riesenhuber widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

### **Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde**

Im Falle datenschutzrechtlicher Verstöße steht Ihnen eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist die Österreichische Datenschutzbehörde.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift